

Hygienekonzept für das Christophorushaus, das Schwesternhaus und die Kirche der Ev.-luth. Johanniskirchengemeinde Eschede unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

Stand: 01.07.2020

Abstandsregeln

Bei allen gemeindlichen Aktivitäten ist darauf zu achten, dass der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Meter besser sogar 2 Meter zwischen Personen eingehalten wird.

Dazu werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Hinweisplakat „Wir geben aufeinander acht“ beim Eintritt in kirchliche Gebäude
- Hinweisplakat zum Verzicht aufs Händeschütteln
- Abstandsmarkierungen in Bereichen, in denen sich regelmäßig Personenansammlungen bilden (z.B. Eingangsbereich der Kirche, Vorraum des Christophorushauses)
- mündliche Hinweise zu den verhaltensbedingten Schutzmaßnahmen durch Verantwortliche bei den Veranstaltungen und Sitzungen (z.B. Abstandswahrung, Verlassen der Räumlichkeiten, Hygienemaßnahmen)
- Vorbereitung der zu nutzenden Räume durch Aufstellung von Tischen und Stühlen mit den erforderlichen Mindestabständen (bei Bänken sind Sitzplätze entsprechend zu markieren)
- Inhaltliche Angebote der derzeitigen Gefährdungssituation anpassen. Vom Singen und Bewegungsangeboten ist in geschlossenen Räumen derzeit abzusehen. Posaunenchor und Saitensprünge können auf der Terrasse des Christophorushauses proben.
- Wenn Abstandsregelungen nicht zuverlässig eingehalten werden können oder entsprechende landesrechtliche Regelungen dies vorsehen, sind Mitarbeitende und Teilnehmende bei kirchengemeindlichen Veranstaltungen / Aktivitäten dazu verpflichtet, Mund-/Nasen-Bedeckungen zu tragen
- Freiwilliges Tragen von Mund-/Nasen-Bedeckungen einzelner Personen wird unterstützt.

Um die Abstandsregeln einhalten zu können, bedeutet dies eine Personenzahl von **15 Personen im Stuhlkreis** im großen Saal des *Christophorushauses*. Diese können auch mit Tischen ausgestattet werden. Bei z.B. Vortragsveranstaltungen können **21 Stühle für Zuhörende** gestellt werden und 2 Stühle für Vortragende gegenüberliegend aufgestellt werden. Hierfür werden abwechselnd 3 und 4 Stühle in eine Reihe gestellt.

Im *Schwesternhaus* können im Sitzungsraum **6 Personen** sitzen.

Alle weiteren Stühle sind aus dem Raum zu entfernen.

Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften von Räumen.

Im großen Saal des Christophorushauses ist mindestens vor und nach der Nutzung – bei längerer Nutzung auch in den Pausen- eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster oder Türen über mehrere Minuten vorzunehmen.

Im Sitzungsraum des Schwesternhauses muss entsprechend länger und häufiger gelüftet werden.

- Vor und nach jeder Veranstaltung und in den Pausen werden die Räume mindestens 15 Minuten gelüftet (Stoß- und Querlüftung)
- Sofern die Temperaturen dies zulassen erfolgt eine Dauerlüftung durch einzelne geöffnete Fenster oder Türen
- Alle (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden in den Gruppen und Kreisen haben auf eine regelmäßige Lüftung der Räume zu achten.

Zusätzliche Hygienemaßnahmen

Desinfektionsspender sind im Eingangsbereich und in der Küche vom Christophorushauses aufgestellt, sowie im Eingangsbereich der Kirche. Im Schwesternhaus ist in der Küche ein Desinfektionsmittelspender aufgestellt.

Desinfektionsmittel sind nur auf trockener Haut wirksam und müssen genauso gründlich in die Hände eingerieben werden wie Seife (ca. 30 Sekunden). Ein Plakat zur Anwendung von Handdesinfektionsmitteln wird in unmittelbarer Nähe des Desinfektionsmittelspenders aufgehängt.

Die Toiletten und Küchen sind mit Seifenspender, Einwegtüchern zum Abtrocknen und einem Entsorgungskorb für die Papiertücher auszustatten. Der Vorrat an Seife, Papiertüchern, Putzmitteln und Desinfektionsmitteln wird regelmäßig überprüft.

Die Reinigungsintervalle für folgende Bereiche werden angepasst:

- Sanitäreinrichtungen werden einmal die Woche gereinigt.

Die von den Gruppen genutzten Oberflächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Aufzugschalter) und Gegenstände – insbesondere Tischoberflächen und Stuhllehnen) müssen von der Gruppe selbstständig nach der Nutzung gereinigt werden.

Für die Reinigung stehen Putzlappen und Eimer mit handelsüblichen tensidhaltigen Reinigern in der Küche zur Verfügung.

Nach Nutzung der Küche sind auch dort von der jeweiligen Gruppe alle Oberflächen zu reinigen (auch Schrankgriffe, Kaffeemaschine, Wasserkocher und sonstige Oberflächen, die regelmäßig genutzt werden).

Eine Desinfektion ist nicht zwingend erforderlich.

Vorübergehende Dokumentation von Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der Personen, die die kirchlichen Gebäude betreten sowie der Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Gebäude werden weitest möglich dokumentiert, um im Bedarfsfall Infektionsketten weiter verfolgen zu können. Die Personen werden über die Maßnahmen informiert, die aktuell in den kirchlichen Gebäuden hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten. Die Dokumentation erfolgt mittels:

- Teilnehmerlisten bei kirchlichen Veranstaltungen

Zeitliche Entzerrung

Folgende Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung bei der Nutzung von gemeinsamen Einrichtungen werden getroffen:

- Absprachen über zeitversetzte Nutzung des Gemeindehauses durch verschiedene Gruppen bzw. Personen
- Zeitliche Absprachen über Küchennutzung und Hygienemaßnahmen
- Zeitliche Absprachen über Pausen

Hygienische Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gemeindegarbeit

Zur Vermeidung von Schmierinfektionen werden folgende zusätzliche Maßnahmen ergriffen:

- Türen stehen vor Veranstaltungsbeginn auf und werden vom Veranstalter oder sonstigen für Ordnerdienste zuständigen Mitarbeitenden geschlossen
- Ablaufpläne und gemeinsam gesprochene Texte werden möglichst elektronisch zur Verfügung gestellt (Beamer) oder auf Papier ausgedruckt (Gesangbücher etc. werden nicht genutzt)
- Info-Material und Unterlagen werden zur Einzelnutzung zur Verfügung gestellt
- die Teilnehmer nutzen ausschließlich ihre persönlichen oder ihnen persönlich zur Verfügung gestellte Stifte und sonstige Hilfsmittel. Zur Verfügung gestellte Materialien (wie z.B. Stifte) müssen nach der Nutzung desinfiziert werden.

Verzehr von Speisen und Getränken

Werden bei kirchlichen Veranstaltungen Speisen oder Getränke angeboten, wird durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt, dass Abstandsregeln eingehalten werden und Schmierinfektionen vermieden werden. Es sollte vorübergehend aber auf die Ausgabe von Speisen möglichst verzichtet werden. Wenn Speisen und Getränke angeboten werden, müssen folgende Schutzmaßnahmen eingehalten werden:

- Speisen werden vorerst nicht als Buffet mit Selbstbedienung angeboten
- Ausgabe von Speisen durch einzelne Personen mit Mund-Nase-Bedeckungen (MNB)
- Kassiervorgänge werden von Tätigkeiten der Ausgabe von Speisen getrennt



- Soweit praktikabel werden Speisen in Einzelportionen bereitgestellt
- Getränkeausschank durch einzelne Personen mit MNB
- Bereitstellung von kleinen Getränkeflaschen
- Verstärkte Verwendung von Einmalprodukten (z.B. Dosenmilch, Zucker, Senf, Ketchup)
- Bei Essensausgaben Abstandseinhaltung sicherstellen (z.B. durch Hinweisschilder, Abstandsmarkierungen, Absperrbänder, Schaffung von zusätzlichen Barrieren; ggf. auch Plexiglasabtrennung)
- Einbahnstraßenregelung für Essensausgaben umsetzen
- Aufnahme der Kontaktdaten der Teilnehmenden

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle auf Covid-19

Mitarbeitende mit entsprechenden Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten (insbesondere Fieber, Husten und Atemnot), sind aufzufordern, den Dienst umgehend einzustellen und die Kirchegebäude zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Sollte eine Infektion bestätigt werden, nimmt der/die Vorsitzende des Kirchenvorstands unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf, um das weitere Verfahren abzustimmen. Außerdem ermittelt und informiert er/sie diejenigen Personen aus dem dienstlichen Umfeld (Mitarbeitende und Besucher/innen), bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko bestehen könnte.

Persönliche Hygiene

Mitarbeitende werden angewiesen, sich selbst und andere zu schützen durch folgende Hygienemaßnahmen:

1. Händewaschen oder -desinfektion (beim Ankommen im kirchlichen Gebäude, vor der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen und ggf. auch Nießen und Husten)
2. Gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden gründlich einseifen, abwaschen und mit Einmaltüchern trocknen)
3. Hände aus dem Gesicht fernhalten
4. Auf Händeschütteln verzichten
5. Husten und Nießen in Taschentuch oder Armbeuge
6. Offene Wunden schützen
7. Regelmäßiges Lüften
8. Bei Husten und Fieber zu Hause bleiben



9. Möglichst keine Gegenstände mit anderen Personen gemeinsam nutzen; erforderlichenfalls bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes die Arbeitsmittel und Kontaktflächen desinfizieren
10. Abstand von mindestens 1,5 – 2 Metern zu anderen Personen einhalten
11. Besprechungen von Angesicht zu Angesicht vermeiden
12. Öffentliche Verkehrsmittel vermeiden oder notfalls Mund-/Nasenschutz tragen

Unterweisung und aktive Kommunikation

Die Mitarbeitenden (auch Ehrenamtliche) werden durch folgende Maßnahmen über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen unterrichtet:

- Aushängen des Plakates „Wir geben aufeinander acht“ an geeigneten Stellen in den kirchengemeindlichen Gebäuden
- Aushängen des Plakates „Händeschütteln“ an geeigneten Stellen
- Aushängen von Hinweisen zum Gründlichen Händewaschen in Toiletten
- Aushängen der „Fünf Schritte zur Händehygiene“ an Desinfektionsspendern
- Unterrichtung der Mitarbeitenden über das Hygienekonzept
- Regelmäßige Unterrichtung der Mitarbeitenden über Veränderungen von Schutzmaßnahmen
- Persönliche Unterweisung der Mitarbeitenden durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes

Einschränkung der Kontakte im Rahmen der Gemeindegarbeit

Abhängig von der aktuell geltenden Fassung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie werden die erforderlichen Maßnahmen zur Einschränkung von Kontakten in kirchlichen Gebäuden umgesetzt. Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen ist nur möglich, wenn die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie für die Art der Veranstaltung kein Verbot vorsieht und die aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Bestehen Unklarheiten, ob bestimmte Veranstaltungen in der geplanten Weise stattfinden dürfen und geben auch die Handlungsempfehlungen der Landeskirche im Internet keine Hinweise, wird dies im Einzelfall mit dem örtlich zuständigen Ordnungsamt bzw. mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt.